

Satzung des Vereins WIR für ELLERAU e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen WIR für ELLERAU e.V. Er wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt. Sitz des Vereins ist Ellerau/Holstein.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
2. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
3. Förderung der Völkerverständigung
4. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
5. Förderung der Kriminalprävention

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- zu 1) Durchführung von Lesungen, Ausstellungen, Gründung einer Geschichtswerkstatt und Erhalt der niederdeutschen Sprache, Auflage von Kinderlesebüchern
- zu 2) Theater- und Museumsfahrten.
- zu 3) Förderung der Partnerschaft mit der dänischen Kommune Højer und zukünftiger internationaler Partnerschaften der Gemeinde Ellerau.
- zu 4) Förderung und Anschaffung von Spielgeräten auf öffentlichen Plätzen, Sitz- und Sporteinrichtungen für Senioren
- zu 5) Durchführen von Vorträgen/Veranstaltungen (z. B. Sicherheitsaufklärungen und Fahrradcodierung)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Wappen

Das Vereinswappen ist das Wappen der Gemeinde Ellerau.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a. ordentliche Mitglieder über 18 Jahre.
- b. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- c. Fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht).
- d. Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Auf Vorschlag des Vorstandes erfolgt die Ernennung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
2. durch Ausschluss
 - a. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b. wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - d. wegen vereinsschädigenden Verhaltens
3. durch Tod

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und muss der/dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten (**s. Geschäfts- und Beitragsordnung**).

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
Er besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden,
der/dem 2. Vorsitzenden
und der/dem Kassierer/in

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.

§ 9 Rechtliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 28 BGB ist der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Wir für Ellerau wird durch ihren Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter jeweils in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Schriftstücke die zu rechtlichen Verbindlichkeiten führen, sind entsprechend dieser Regelung der rechtlichen Vertretung zu unterzeichnen.

Bei Zahlungsanweisungen erfolgen generell zwei Unterschriften. Unterschriftsberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

§ 10 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle

Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens eine Woche vorher einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung,
6. Entscheidungen über die eingereichten Anträge,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens acht Tage vorher. Die Einladung kann per E-Mail oder per Fax erfolgen, wenn das Mitglied diese Anschriften dem Vorstand mitgeteilt hat.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter. Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter/in einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Ellerau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ellerau, den 1. Nov. 2007